bamberg congress+event

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Veranstaltungsvertrages

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in der Harmonie, Schillerplatz 7, 96047 Bamberg. Die Ausfertigung von Verträgen erfolgt namens und im Auftrag der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH; Mußstr. 1, 96047 Bamberg, diese vertreten durch den Geschäftsführer.

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AGB-Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn sie die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb der AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge, die die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde hat die ihm zugesandten zwei Blanko-Vertragsausfertigungen an die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH so rechtzeitig unterschrieben zurückzusenden, dass sie innerhalb der im Vertragsentwurf bezeichneten Annahmefrist bei der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH eingehen. Der Kunde erhält anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückgesandt. Der Vertrag kommt erst mit Rücksendung dieser Ausfertigung zustande.

2. Mündlich angefragte Termine sind für die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH und den Kunden unverbindlich. Gewünschte Optionen (Terminvornotierungen) sind vom Kunden schriftlich zu beantragen. Optionen werden von der Vermieterin nur zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer abgelaufenen Option besteht nicht.

3. Während der Dauer einer von der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH eingeräumten schriftlichen Option kann der Kunde ohne Angabe von Gründen jederzeit auf die Option verzichten. Die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH verpflichtet sich, eine von ihr beabsichtigte anderweitige Inanspruchnahme des optionierten Termins dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat im Anschluss daran, für die Dauer eines Tages das Recht, seine Option auszuüben und den Veranstaltungstermin gegenüber der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Option, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Erklärung gegenüber dem Kunden bedarf.

§ 3 Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter" zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der vom ihm beauftragten Person hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Konzert - & Kongresshalle Bamberg. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Auf die Sicherheitsbestimmungen Ziffer 2.2. und 1.1. wird verwiesen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen, Sälen, oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegeben Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Objektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag bzw. einer Anlage zum Vertrag.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die überlassenen Räume, Säle und/oder Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- und gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Kunden selbst oder dem von ihm benannten Veranstalter oder von Besuchern der Veranstaltung.

3. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSG. Der Kunde verpflichtet sich, die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Sälen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Erforderliche Unterlagen sind mindestens 5 Wochen vor der Veranstaltung beim Bauordnungsamt der Stadt Bamberg einzureichen.

5. An Glasflächen, Wänden und Türen der Harmonie ist das Anbringen und Bekleben von Plakaten und Schildern grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der BSG.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten
Mit Überlassung des Raumes, des Saals oder der Fläche ist der Kunde auf Verlangen der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Ziffer 2.2. Satz 2 der Sicherheitsbestimmungen ist zu beachten. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig im geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

3. Neben der Veranstaltung des Kunden können in der Harmonie zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und das Foyer oder Durchgangsbereiche von Besuchern anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Kunden stehen aus einem solchen Zustand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

§ 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen
1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Vertrag selbst oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Meistern, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass-, Ordnungs- oder Sanitätsdienst, sind gesondert zu vergüten.

2. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Dabei werden bereits geleistete Anzahlungen in Anrechnung gebracht.

3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verszugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4. Die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH Bamberger Service GmbH ist berechtigt, an den Veranstalter weiterberechnete Fremdkosten mit einem Aufschlag von bis zu 10 % als Pauschale für Organisation, Weiterleitung und Verwaltungsvorhaltung zu versehen.

§ 6a Charakter der Veranstaltung
1. Der Kunde bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keinen antidemokratischen, rassistischen, rechtsextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Inhalt haben wird.

2. Insbesondere dürfen weder
- Freiheit und Würde des Menschen – unabhängig davon, in welcher Form dies erfolgt – verächtlich gemacht werden,
- Symbole oder Propagandamittel, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden, es sei denn ihre Verwendung dient der Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebung bzw. bringt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zum Ausdruck (z. B. warnende Ausstellung über Schrecken des Nationalsozialismus),
- noch darf zu rechtswidrigen, auf Diskriminierung abzielenden Maßnahmen aufgefordert werden.

3. Sollte durch Teilnehmer der Veranstaltung gegen die Bestimmungen der vorgenannten Absätze oder § 4 Abs. 2 verstoßen werden, hat der Kunde dies unverzüglich zu unterbinden. Auf § 22 Abs. 1 wird besonders hingewiesen.

§ 6b Vertragsstrafe
Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84,85,86,86a,125,127,130,131 StGB, zu denen der Kunde oder der von ihm benannte Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare, vorhersehbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 410,00 / 170,00 € fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen
1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Harmonie bedürfen der Einwilligung der BSG. Die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Kunde hält die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle eventuell anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten. Die Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge (siehe Amtsblatt Nr. 15 vom 19.08.1996) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Auf die dortigen Bußgeldvorschriften wird besonders hingewiesen. Unbeschadet dessen können unter Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen angebrachte Plakate oder sonstige Hinweise auf Veranstaltungen von der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH – oder in deren Auftrag durch Dritte – auf Kosten des Kunden entfernt werden.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc. ist der Kunde anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Kunden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der BSG.

§ 8 Behördliche Anzeigen und GEMA-Gebühren
1. Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Die Bamberg Congress + Event Service GmbH unterstützt den Veranstalter auf Anforderung. Der Kunde hat seine Veranstaltung rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Bamberg anzumelden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen (insbesondere bei Sonn- und Feiertagsveranstaltungen, Märkten und Messen). Die Anmeldung ist der BAMBERG CONGRESS + EVENT SERVICE GMBH auf Anforderung nachzuweisen.

2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind ebenfalls alleinige Pflichten des Kunden. Die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 9 Instrumente und technische Geräte
1. Alle Geräte müssen bei Übergabe auf Ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Werden bei Rückgabe Schäden festgestellt, erfolgt entweder die Reparatur oder ein Neukauf auf Kosten des Mieters/Veranstalters, auch wenn nicht festgestellt werden kann, wer den Schaden verursacht hat. Das Stimmen des Cembalos, des Flügels oder eines Klaviers der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH darf nur durch Fachkräfte vorgenommen werden, die durch die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH zu Lasten des Mieters/Veranstalters beauftragt werden.

2. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH bedient werden. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH nicht.

§ 10 Herstellung von Ton-,Ton-Bild- und Bildaufnahmen
1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der BSG. Sie ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht vor Beginn der Veranstaltung schriftlich widerspricht.

3. Für Bild- und Tonaufnahmen, die im Auftrag des Kunden erfolgen, übernimmt die Bamberg Congress+Event Service GmbH keine Haftung.

§ 11 Eintrittskarten
Der Veranstalter beschafft die Eintrittskarten selbst. Er darf bei allen Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Jede vom Veranstalter gewünschte Veränderung des Bestuhlungsplans bedarf der Zustimmung der BAMBERG CONGRESS + EVENT GMBH.

§ 12 Bewirtschaftung/ Gewerbeausübung
1. Die gastronomische Versorgung der Harmonie erfolgt grundsätzlich durch das vertraglich mit der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH verbundene Gastronomieunternehmen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen oder Getränke in die Harmonie einbringen und dort verzehren.

2. Der Kunde darf die Ausübung von Gewerben Dritter in der Harmonie nicht dulden, soweit nicht die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Kunden gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gestattet, auf dem Gelände oder in den Räumen der Harmonie Programme, Tonträger und andere veranstaltungsbezogene Waren selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

3. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist nach Möglichkeit eine Pause von mindestens 20 Minuten vom Veranstalter einzulegen.

§ 13 Garderoben
1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die BSG. Sie trifft die Entscheidung, ob oder im welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus Garderobenentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Kunden. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Kunden anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 14 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst
Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Bamberg und der Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Feststellungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

§ 15 Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass-, Platzanweiser- und Ordnungspersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Harmonie auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Deshalb stellt die BAMBERG CONGRESS + EVENT SERVICE GMBH, soweit erforderlich, den notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

3. Die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze, die nicht nummeriert sind, für Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst, Einlasspersonal, Ordnungsdienst usw. unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Diese sind in den Bestuhlungsplänen nicht eingetragen. Hierfür gelten die von der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH ausgestellten Berechtigungen.

§ 16 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, die Bühne und/oder Szenenflächen genutzt werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 17 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Kunde haftet für die vollzählige Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel. Anlagen und Einrichtungen.

3. Der Kunde stellt die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH (mit) ursächlich war.

4. **Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen**. Die Deckungssumme muss hinsichtlich der Personenschäden mindestens 2 Millionen €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 1 Million € betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf Anforderung nachzuweisen. **Unterlässt der Kunde den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Kunde nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.**

5. In der Harmonie ist eine automatische Sprühflut- und Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. muss der Kunde deshalb rechtzeitig der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH anzeigen, damit die Brandmeldeanlage entsprechend eingestellt und die Sprühflutanlage abgeschaltet werden kann. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Kunden bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm bzw. zu einer Auslösung der Sprühflutanlage kommen, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Kosten.

§ 18 Haftung der BAMBERG CONGRESS + EVENT SERVICE GMBH

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH auf Schadenersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Mietobjekten ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängel kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der BSG, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit sie keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der BSG.

8. Die bevorstehenden Haftungsausschlüsse und –Beschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretenden Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 19 Rücktritt, Absage, Ausfall der Veranstaltung
1. Führt der Kunde aus einem der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, kann die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte einschließlich Zusatzleistungen vom Kunden verlangen:
bei Absage von

- ab Vertragserstellung 40%
- bis zu 4 Monate vor Mietbeginn 50%
- bis zu 2 Monate vor Mietbeginn 75%
- weniger als 2 Wochen 100%

Die Schadenserrechnung gilt entsprechend bei einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit sie nicht mehr im gleichen Kalenderjahr stattfindet.

2. Ein Rücktritt oder eine Absage des Kunden bedarf der Schriftform

3. Ist der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

4. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 20 Rücktritt/ Kündigung
1. Die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere solche nach § 23 Abs. 2), nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

a) Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
b) Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der BSG
c) Täuschung über Inhalt und Zweck der Veranstaltung
d) Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
e) Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
f) Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, welche die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
g) Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
h) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
i) Untervermietung/Überlassung der Räume an Dritte ohne Zustimmung der BSG
j) Schädigung des Ansehens der Stadt Bamberg und/oder der BSG
k) fehlendem Abschluss der Haftpflichtversicherung

2. Macht die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH vom Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß §17.

§ 21 Höhere Gewalt
Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff höheren Gewalt.

§ 22 Ausübung des Hausrechts
1. Der Kunde bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für eine vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

2. Der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Kunden bzw. dessen Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Veranstaltungsstätte zu. Der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH und den von ihr beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 23 Abbruch von Veranstaltungen
1. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchzuführen.

2. Ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 bis 4 oder § 6a nicht unerheblich verletzt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der Räume nicht gewährleistet werden kann.

§ 24 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen
1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/Bühnen/Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Kunde dies der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich die „Sicherheitsbestimmungen der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH" zwingend einzuhalten.

2. Kunden, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Richtlinien für Messen und Veranstaltungen" als verbindliche Standards vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber der BAMBERG CONGRESS+EVENT SERVICE GMBH verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

3. Der Kunde erhält die vorstehend in Nr.1 und Nr.2 genannten Bestimmungen auf Anforderungen schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigefügt sind.

§ 25 Nichtraucherschutzgesetz
Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Veranstalter auch das Hausrecht zur Durchsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes übertragen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung bestehender Rauchverbote verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

§ 26 Gesamtschuldner
Mehrere Mieter/Veranstalter haften als Gesamtschuldner für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

§ 27 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand
1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bamberg.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen" oder der „Richtlinien für Messen und Ausstellungen" unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine Klausel zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vor der Unwirksamkeit der Klausel zu regeln beabsichtigt hatten. Entsprechendes gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

Stand: 01.10.2015